



***Das „Berliner Urteil“
- Eine analytische
Betrachtung -***

Worum geht es eigentlich im „Berliner Urteil“?

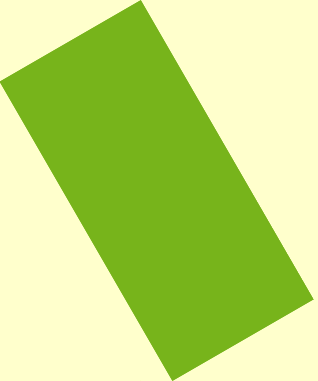
- Es geht um einen **Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB, Art. 34 GG** gegen den Rettungsdienstträger.
- Es geht um die Frage von **Sorgfaltspflichten und deren Definition.**
- Es geht grob gesagt allein um die Frage, ob der Einsatzsachbearbeiter einen vermeidbaren Fehler gemacht hat.

Das „Berliner Urteil“

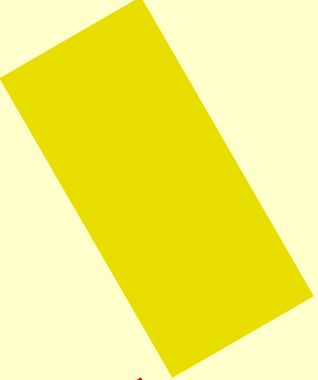
– der Sachverhalt und das Ergebnis in aller Kürze

- Im gegenständlichen Sachverhalt ging es um einen Notruf, der durch einen Dritten getätigt worden war.
- Berichtet wurde vom Anrufer von „Atembeschwerden bei einem Asthmapatienten“.
- Die Leitstelle nutzte bei der Abfrage ein standardisiertes Verfahren und alarmierte einen Rettungswagen aber keinen Notarzt. Der Notarzt wurde erst von der Besatzung des Rettungswagens nachalarmiert.
- Die Zeitverzögerung bis zum Eintreffen des Notarztes betrug dadurch ca. 10 Minuten.
- Die Krankenversicherung des Patienten klagte gegen den Träger des Rettungsdienstes auf Schadensersatz mit der Behauptung, dass die um ca. 10 Minuten verzögerte ärztliche Intervention zu erheblichen Gesundheitsschäden und schwerster Pflegebedürftigkeit geführt habe.
- Das Kammergericht Berlin gab der Versicherung Recht und verurteilte den Träger des Rettungsdienstes zu Schadensersatz von ca. 350.000,-€.

Wie würden Sie entscheiden?



Für die Frage, welches Einsatzmittel disponiert wird, ist nur entscheidend, welche Symptomkonstellation vorliegt.



Für die Frage, welches Einsatzmittel disponiert wird, ist nur entscheidend, was ich im Rahmen der exakt befolgten strukturierten Notrufabfrage heraus bekommen habe.



Nur auf das richtige Stichwort kommt es an! Wer das Stichwort hat, hat die Macht!

Das „Berliner Urteil“

– die wichtigsten Orientierungssätze

1. Führt die Symptomkonstellation (hier: Atembeschwerden bei Asthmapatienten) zur Indikation für einen Notarztwagen, so ist es grob fehlerhaft, wenn nur ein Rettungstransportwagen ohne ärztliches Personal bereit gestellt wird.
2. Maßgeblich sind allein Art und Ausmaß der Symptome und nicht, in welche formelle Kategorien die telefonisch berichteten Symptome einzuordnen sind.
3. Betätigt nicht der Patient, sondern ein Dritter für einen Patienten den Notruf, begründet das regelmäßig jedenfalls den dringenden Verdacht darauf, dass dem Patienten selbst eine entsprechende Notfallmeldung nicht mehr möglich ist.

***Nun wird es juristisch –
der Amtshaftungsanspruch aus § 839
Abs. 1 BGB, Art. 34 GG***

**§ 839 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch
Haftung bei Amtspflichtverletzung**

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Art. 34 Grundgesetz

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. ...

Hausgebrauch-Prüfungsschema für den Amtshaftungsanspruch aus § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG

Schadensersatz gibt es nur dann, wenn alle diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Handelnder ist Beamter im staatshaftungsrechtlichen Sinne, dazu gehören auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Verletzung eines drittbezogenen Amtspflicht

Amtspflichtverletzung: Verletzung einer jeden Pflicht des Beamten in Bezug auf seine regelmäßige Dienstausübung

Drittbezogenheit: Die Pflicht muss gerade auch den Schutz Dritter bezwecken.

Verschulden

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Schaden

Es ist ein Schaden entstanden, der ursächlich auf die Verletzung der drittbezogenen Amtspflicht zurückzuführen ist.

Dann legen wir mal los mit der Prüfung... aber erstmal mit dem einfachen Teil!

Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Disponenten und Disponentinnen sind in der Regel Beamtinnen oder Beamte im statusrechtlichen Sinn (z.B. „Feuerwehrbeamte“) oder Angestellte im öffentlichen Dienst. Sie handeln daher bei ihrer Tätigkeit in der Leitstelle in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 839 BGB.

Drittbezogenen Amtspflicht

Die ständig ausgeübte Amtspflicht der Disponentinnen und Disponenten ist es, Notrufe entgegen zu nehmen, zu bearbeiten und (das richtige) Einsatzmittel zu entsenden. Diese Amtspflicht dient gerade dem Schutz Dritter – nämlich dem Schutz der Patientinnen und Patienten. Wird wie hier in unserem Fall nicht das richtige Einsatzmittel entsandt, liegt deshalb auch die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht vor.

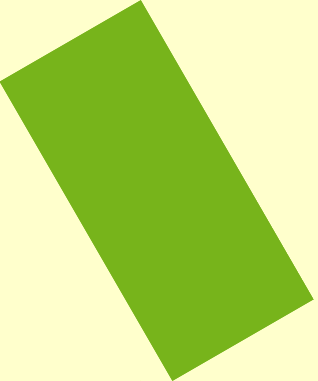
Schaden

Die verspätete Entsendung des Notarztes – die Amtspflichtverletzung also - hat nach Überzeugung des Gerichts ursächlich zu einem Schaden am Patienten geführt.

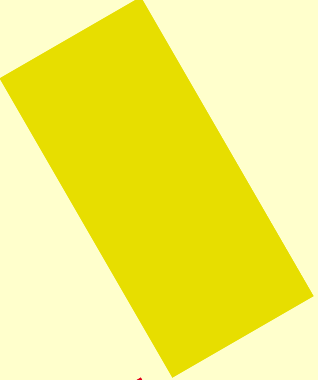
***Das war ja total einfach bis hier...
Wirklich? Haben wir da nicht etwas
übersehen?***

Amtspflichtverletzung in unserem Fall bedeutet, dass der Disponent etwas falsch gemacht hat. In diesem Fall bedeutet es konkret, dass er etwas unterlassen hat, was er aber hätte tun müssen, weil es seine Pflicht gewesen wäre. Nach Auffassung des Gerichts hätte er nämlich einen Notarzt sofort entsenden müssen. Aber warum nimmt das Gericht das an? Und wer bestimmt überhaupt, welches Einsatzmittel wann zu schicken ist?

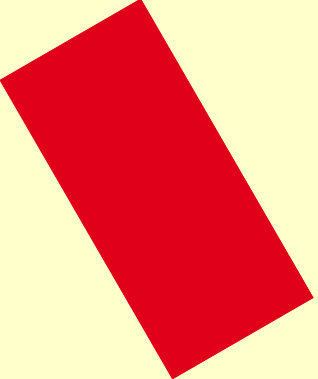
Wie würden Sie entscheiden?



Wann der Notarzt mitgeschickt werden muss, denkt sich der Leitstellenleiter oder der Rettungsdienstträger aus. Weiß der Himmel, wie die das festlegen...



Wann der Notarzt mitgeschickt werden muss, ergibt sich immer aus dem Indikationskatalog der Bundesärztekammer! Da steht doch alles genau drin!



Wann der Notarzt mitgeschickt werden muss, ergibt sich nach Indikationskriterien, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.

Der Indikationskatalog der Bundesärztekammer und ihre Indizwirkung

Im „Berliner Urteil“ ging es unter anderem um die Frage, ob überhaupt eine Pflicht (eine medizinische Notwendigkeit) bestand, bei der bestehenden Symptomatik einen Notarzt zu entsenden.

Ein Gericht besteht nicht aus versierten Notfallmediziner. Es zieht also für Beantwortung solcher Problemstellungen etwas heran, was ihm als tragfähiges Hilfsmittel und starkes Indiz für das richtige Handeln in bestimmten Situationen dient.

Der Notarztindikationskatalog der Bundesärztekammer ist ein starkes Indiz für das richtige Handeln.

Damit wird der Notarztindikationskatalog der Bundesärztekammer aber nicht automatisch der alleinige Beurteilungsmaßstab. Abweichungen sind möglich, solange sie mit dem jeweiligen Landesrecht in Einklang gebracht werden können und darüber hinaus selbstverständlich einer wissenschaftlichen Betrachtung standhalten. Ggf. müsste das im Einzelfall gutachterlich bewertet werden.

Die Indizwirkung und ihre Folgen

- Besteht im jeweiligen Rettungsdienst- bzw. Leitstellenbereich kein oder ein von dem der Bundesärztekammer abweichender Indikationskatalog für den Notarzteinsatz, wird das Gericht in der Regel den Notarztindikationskatalog der Bundesärztekammer als Basis nehmen und daraus eine Amtspflicht zur Entsendung eines Notarztes ableiten, wenn der betreffende Fall unter die Indikationskriterien des Kataloges der Bundesärztekammer fällt.
- In Berlin bestand kein spezifischer eigener Indikationskatalog.
- Ein Gutachter bestätigte dem Gericht, dass der Patient eine Symptomkonstellation aufwies, die den Indikationskriterien für den Notarzteinsatz nach dem Katalog der Bundesärztekammer entsprach („Atemnot bei Asthmapatient“).
- Da keine anderen Erkenntnisse vorlagen, an denen sich das Gericht orientieren konnte, stellte es fest, dass die Amtspflicht zum Entsenden eines Notarztes bei der vorliegenden Symptomatik besteht.
- Daraus folgte, dass das Nichtentsenden eines Notarztes eine Amtspflichtverletzung (durch Unterlassen) darstellte.

Zwischenergebnis beim Hausgebrauch-Prüfungsschema

Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes ✓

Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht ✓

(Das ist ja gerade noch einmal gut gegangen. Wie gut, dass wir das sicherheitshalber genau überprüft haben.)

Schaden ✓

Verschulden ?

Verschulden nach § 276 BGB?

Die Kurzversion bitte...

Beim Verschulden geht es immer um die Frage, wer für den entstandenen Schaden die Verantwortung trägt. Verantwortung kann nur der tragen, der wegen eines Fehlverhaltens ursächlich den Schaden herbei geführt hat.

Verschulden trifft erstens jemand, der den Schaden vorsätzlich – d.h. mit Wissen und Wollen – herbei führt.

Verschulden trifft aber zweitens auch jemanden, der den Schaden fahrlässig verursacht, indem er bei seinem Tun oder Unterlassen die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Wer hätte eigentlich erkennen müssen, dass er mit seinem Tun einen Fehler macht, obwohl das Entstehen eines Schadens vorauszusehen ist, handelt fahrlässig.

Im Amtshaftungsrecht muss sich der Dienstherr über Art. 34 GG das Verschulden und damit den entstandenen Schaden zurechnen lassen. Ein Fehlverhalten seiner Beamten oder Angestellten trifft deshalb (auch) ihn. Er haftet nach Außen so, als hätte er selbst den Schaden schuldhaft verursacht.

Fahrlässigkeit – Was genau hat der Disponent denn gemacht? Stichworte reichen!

Der Disponent hat den Anrufer (dies war nicht Patient selbst, sondern ein Dritter für diesen) nach einem standardisierten Nachabfrageschema befragt.

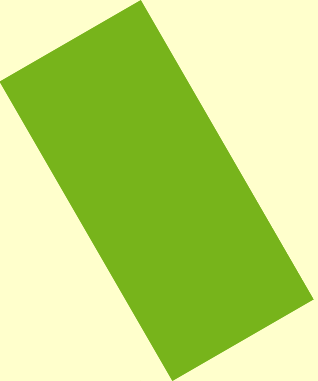
Der Anrufer erklärte dem Disponenten, es lägen Atembeschwerden vor. Der Patient sei Asthmatiker.

Der Disponent entsendet einen Rettungswagen gemäß dem Ergebnis seines standardisierten Abfrageschemas, welches bei Atembeschwerden eben (nur) dies vorsieht.

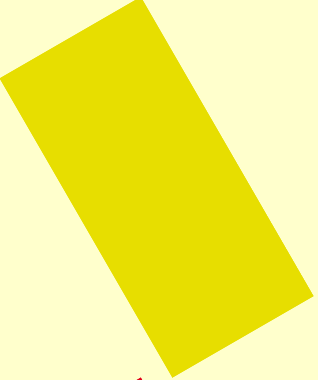
Den Notarzt alarmiert er nicht mit. Dieser wäre nach dem standardisierten Abfrageschema nur bei dem Stichwort Atemnot zu entsenden gewesen.

Der Vollständigkeit halber: Es wäre zur fraglichen Einsatzzeit ein Notarzt verfügbar gewesen.

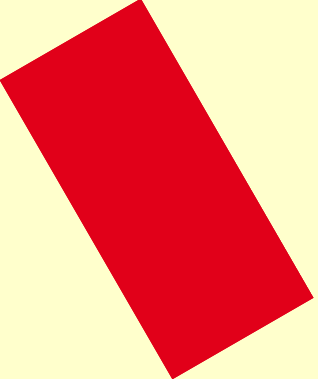
Wie würden Sie entscheiden?



Der Disponent hat nichts falsch gemacht. Wenn das richtige Stichwort nicht fällt, dann ist das so. Man kriegt eben nur, was man korrekt bestellt.



Der Disponent hat grundsätzlich richtig gehandelt, indem er nach dem standardisierten Abfrageschema vorgegangen ist. Aber er hätte erkennen können, dass es wohl doch eher schon Atemnot ist, wenn der Patient nicht einmal mehr selbst anrufen kann.



Mitdenken ist immer noch erste Disponentenpflicht! Wer nur auf das korrekte Stichwort hört, lässt die gebotene Sorgfalt außer Acht!

Und wie hat das Gericht entschieden?

Einfach gesagt...

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Disponent fahrlässig gehandelt hat, denn er hätte

- auch beim Stichwort „Atembeschwerden“ bei einem Asthmatiker bzw. der geschilderten Gesamtsymptomatik den Notarzt mitschicken müssen, weil diese eine Notarztindikation darstellte,
- erkennen können, dass es sich um mehr als einfache „Atembeschwerden“ handelt, denn Indiz dafür war, dass der Patient nicht mehr selbst anrufen konnte.

Zurück zum Hausgebrauch- Prüfungsschema

Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes ✓

Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht ✓

Schaden ✓

Verschulden ✓

(Wie gut, dass wir auch hier ganz genau hingesehen haben.)

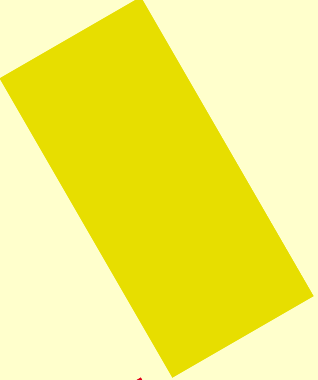
Ergebnis:

Es besteht ein Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG gegen den Dienstherrn des Disponenten (hier: gegen den Rettungsdienstträger).

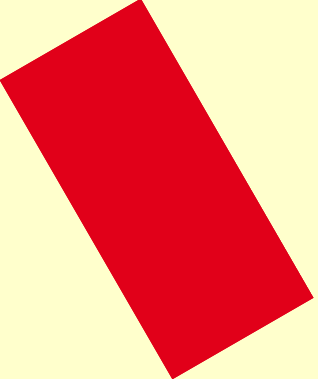
Wie würden Sie entscheiden?



Der Disponent hat die Situation falsch eingeschätzt. Das Gericht hat ein nachvollziehbares Urteil gesprochen.



Ich finde das Urteil zwar immer noch doof, aber ich kann es jetzt zumindest einigermaßen verstehen.



Das Gericht hat falsch entschieden, dabei bleibe ich!

Was können Disponentinnen und Disponenten aus diesem Urteil lernen?

- 1. Fehler passieren immer und überall, wo Menschen arbeiten – auch in Leitstellen.**
- 2. Im Fall eines durch einen (fahrlässigen) Fehlers verursachten Schadens schützt deshalb auch das Gesetz den Disponenten vor unmittelbarer persönlicher Haftung über Art. 34 GG.**
- 3. Standardisierte Verfahren helfen dabei, Fehler zu vermeiden, aber sie sind selbst nicht unfehlbar. Nur das „selektive“ Hören bzw. Warten auf bestimmte Stichworte, nur weil sie so im Abfrageschema stehen, ist nicht ausreichend!**
- 4. Mitdenken ist und bleibt die erste Disponentenpflicht!**

Was können Rettungsdienstträger aus diesem Urteil lernen?

- 1. Fehler passieren immer und überall, wo Menschen arbeiten – auch in Leitstellen.**
- 2. Der Rettungsdienst- bzw. Leitstellenträger darf sich nicht allein auf eine geübte Dispositionspraxis verlassen, insbesondere wenn diese von den Kriterien der Bundesärztekammer (nach unten) abweicht – oder wie das Kammergericht Berlin es sagt: „Nicht die Üblichkeit, sondern die jeweilige Indikation entscheidet darüber, ob ein NAW zu stellen ist.“**
- 3. Ressourcen im Rettungsdienst sind kostbar, sie müssen sachgerecht eingesetzt werden. Aber auch hier gilt: Nicht allein der Gedanke der Ressourcenschonung, sondern auch die jeweilige Indikation entscheidet darüber, ob ein notarztbesetztes Rettungsmittel zu entsenden ist.**
- 4. Die Indikationskriterien für den Notarzteinsatz müssen, sofern sie von den Vorgaben der Bundesärztekammer abweichen, aus medizinischer Sicht tragfähig begründbar sein. Allein der Gedanke der Ressourcenschonung zum Beispiel dürfte auch in Zukunft kein Gericht überzeugen.**

Fragen?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!